

Versicherungsbedingungen der Investment-Rente der TARGO Lebensversicherung AG

Sehr geehrter Kunde,

nachfolgend sind die Versicherungsbedingungen und die Kundeninformation
abgedruckt.

Mit diesen Unterlagen wenden wir uns an Sie als Versicherungsnehmer.

Weitere Informationen können Sie außerdem online im Internet unter
www.targoversicherung.de oder per Post (TARGO Lebensversicherung AG,
Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden) abrufen.

Darüber hinaus stehen wir Ihnen persönlich von montags bis freitags von
8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer
Service-Nummer 02103 34-7100 zur Verfügung.

Ihre TARGO Lebensversicherung AG

Investment-Rente

Nachfolgend erhalten Sie die Versicherungsbedingungen und die Kundeninformation.

Sehr geehrter Kunde!
Mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Versicherungsnehmer.

M. Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung

Stand: Mai 2018
TARGO Lebensversicherung AG, Hilden

Sehr geehrter Kunde!
Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen die Beiträge und etwaige Zuzahlungen (siehe § 4 Abs. 7), soweit diese nicht zur Deckung der Vertragskosten bestimmt sind, einer fondsgebundenen Anlage zu. Sie können die fondsgebundene Anlage auf bis zu fünf Fonds aufteilen, wobei mindestens 10 EUR je Fonds angesetzt werden müssen. Die Anlage der Beiträge erfolgt zum Termin der Beitragsfälligkeit. Der tatsächliche Zahlungseingang ist nicht maßgebend. Der Bewertungsstichtag für die Zuführung zur fondsgebundenen Anlage ist der Tag der letzten Börsennotierung am Ende des letzten Monats vor Beitragsfälligkeit.
- (2) Die Beiträge und Zuzahlungen legen wir - soweit sie nicht zur Kostendeckung (siehe § 7) bestimmt sind - in einem Sondervermögen (Anlagestock) an. Bei dieser Anlage in Fondsanteile oder einem späteren Wechsel der Fondsanlage (siehe § 8) werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Der Anlagestock wird gesondert vom übrigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilenheiten aufgeteilt. Die Wertpapiere sind Fondsanteile bestimmter Fonds, die innerhalb des Anlagestocks getrennt geführt werden. Mit Beginn der Rentenzahlung wird der auf Ihre Versicherung entfallende Anteil an dem Anlagestock diesem entnommen und in unserem übrigen Vermögen für die konventionelle Rentenversicherung - d. h. in nicht fondsgebundener Form - angelegt.

Kapitalanlagerisiko bei der Fondsanlage

- (3) Die Entwicklung der Fonds ist nicht voraussehbar. Das Kapitalanlagerisiko im Bereich der Fondsanlage ist von Ihnen zu tragen. **Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile der gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung.** Dies bedeutet, dass die Leistungen aus der Fondsanlage in Abhängigkeit von den Fondsentwicklungen schwanken und bei sehr schlechten Kursverläufen weit unter der Summe der zugeführten Beiträge liegen oder dass besondere Situationen auf den Kapitalmärkten zu einem Totalverlust der Fondsanlage führen können. Die tatsächlichen Leistungen aus der Fondsanlage bei Rückkauf, Tod oder Inanspruchnahme einer Kapitalabfindung sowie bei Rentenbeginn stehen auch immer erst zu diesen Zeitpunkten fest.

Mit dem in § 10 beschriebenen Ablaufmanagement wollen wir den aufgezeigten Risiken entgegenwirken.

- (4) Die Erträge, die wir aus den in dem Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielen, fließen bei thesaurierenden Fonds unmittelbar dem jeweiligen Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Bei ausschüttenden Fonds rechnen wir die ausgeschütteten Erträge in Anteileneinheiten des Fonds um und schreiben sie Ihrem Versicherungsvertrag gut.
- (5) Das fondsgebundene Deckungskapital Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile der gewählten Fonds. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals Ihrer Versicherung in Euro ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung mit dem jeweiligen am Bewertungsstichtag (siehe Absatz 6 und 7) von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten Rücknahmepreis der von Ihnen gewählten Fonds multipliziert wird. Dem fondsgebundenen Deckungskapital werden guthabenabhängige Kosten und Beiträge zur Deckung des Todesfallrisikos entnommen. Dies kann bei ungünstiger Entwicklung der Werte der zu Grunde liegenden Fonds dazu führen, dass das fondsgebundene Deckungskapital vor dem vereinbarten Rentenbeginn aufgebraucht ist (siehe § 7 Absatz 4).
- Wir werden Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen.
- (6) Bei Rentenbeginn, Inanspruchnahme der Kapitalabfindung und Kündigung ist der Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Werts des fondsgebundenen Deckungskapitals der Tag der letzten Börsennotierung am Ende des letzten Versicherungsmontats. Endet die Versicherung durch Tod der versicherten Person, ist der Bewertungsstichtag der Tag der letzten Börsennotierung am Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt.
- (7) Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen anstelle von Fondsanteilen (siehe § 2 Absatz 4) erhält, behalten wir uns vor, den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals erst dann zu ermitteln, nachdem wir die Fondsanteile der gewählten Fonds und gegebenenfalls anschließend die Devisen veräußert haben. Diese Veräußerung nehmen wir umgehend vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Deckungskapitalwerts in Absatz 6 keine Anwendung.

§ 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Rentenleistung

- (1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Rente, deren Berechnung Sie in § 17 finden, ab diesem Termin lebenslanglich monatlich im Voraus. Sie können den Rentenbeginn vorziehen oder nach hinten verschieben; Einzelheiten hierzu finden Sie ebenfalls in § 17. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Kapitalabfindung

- (2) Zum vereinbarten Rentenbeginn, auch soweit er hinausgeschoben wurde, kann anstelle der Rentenzahlungen eine Kapitalabfindung beansprucht werden. Eine teilweise Kapitalabfindung ist ebenfalls möglich.

Sobald die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat, frühestens zum Ende des 12. Versicherungsjahres kann die Kapitalabfindung auch vorzeitig beansprucht werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die versicherte Person den Auszahlungstermin erlebt.

Der Antrag auf Kapitalabfindung muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin in Textform gestellt werden.

Die Berechnung der Kapitalabfindung finden Sie in § 18.

Todesfallleistung

- (3) Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn leisten wir den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 5), mindestens aber die Summe der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen. Diese Leistung entfällt, wenn kein fondsgebundenes Deckungskapital mehr vorhanden ist (siehe § 7 Absatz 4). Wir werden Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen.
- Falls dem fondsgebundenen Deckungskapital Beiträge entnommen wurden, z. B. im Fall eines Teilkrekaufs oder einer Teilauszahlung, so wird die Todesfallleistung um diese Beträge gekürzt.

Leistung in Geld oder in Fondsanteilen

- (4) Der Anspruchsberechtigte hat in Bezug auf das fondsgebundene Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 5) die Wahl, ob er eine Kapitalabfindung, die Todesfallleistung oder den Rückkaufwert in Euro ausgezahlt erhalten möchte, oder ob die entsprechenden Fondsanteile übertragen werden sollen. Sofern eine Kapitalabfindung oder Todesfallleistung fällig wird, werden wir ihn umgehend zur Ausübung dieses Wahlrechts auffordern.
- Wenn der Anspruchsberechtigte nicht innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Aufforderung die Leistung in Fondsanteilen verlangt, zahlen wir die auf das fondsgebundene Deckungskapital entfallende Versicherungsleistung als Geldleistung in Euro aus.
- Eine Übertragung von Fondsanteilen setzt voraus, dass der Deckungskapitalwert einen Betrag von 1.000 EUR erreicht. Andernfalls erbringen wir die Versicherungsleistung als Geldbetrag in Euro. Ist allerdings bei Fälligkeit der Kapitalabfindung, der Todesfallleistung oder des Rückkaufwerts die Auszahlung des angesammelten Kapitals als Geldwert nicht möglich, weil eine Kapitalanlagegesellschaft zu diesem Zeitpunkt den Geldwert der gutgeschriebenen Fondsanteile nicht zur Verfügung stellt, so übertragen wir Ihnen in jedem Fall die Wertpapiere. Hierüber werden wir Sie umgehend informieren.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst danach angefordert, dann aber unverzüglich gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer verspäteten Zahlung, sofern Sie diese nicht zu vertreten haben. Auf die Folgen, die mit der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrags verbunden sind, wird durch einen besonderen Hinweis aufmerksam gemacht.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Wann sind Zuzahlungen möglich?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung sind je nach Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag) oder für jede Versicherungsperiode (laufende Beiträge) zu entrichten. Versicherungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein viertel Jahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein.
- (2) Den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie spätestens bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn bezahlen. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, längstens jedoch bis zum Tod der versicherten Person zu entrichten.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, müssen Sie also darauf achten, dass Ihr Konto über eine ausreichende Deckung verfügt.
- (4) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände von der Leistung abziehen.
- (5) Solange der Vertrag noch eine Mindestlaufzeit von zwölf Jahren bis zum ursprünglichen, im Versicherungsvertrag festgelegten Rentenbeginn hat, können Sie pro Versicherungsjahr ohne Gesundheitsprüfung eine Zuzahlung von bis zu 20 % der Summe aller zu zahlenden Beiträge (inkl. früherer Zuzahlungen) vornehmen.

Die Möglichkeit der Zuzahlung steht unter dem Vorbehalt, dass sich gegenüber den bei der Ermittlung des garantierten Rentenfaktors zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen die Lebenserwartung nicht erhöht hat und der Rechnungszins nicht gesunken ist. Nach einer solchen Änderung der Rechnungsgrundlagen haben Sie noch einmal die Möglichkeit für eine weitere Zuzahlung von maximal 20.000 EUR unter Beachtung der oben genannten Begrenzungen.

Zuzahlungen bewirken eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Insbesondere gilt der garantierte Rentenfaktor auch für den aus der Zuzahlung resultierenden Deckungskapitalwert. Die Zuzahlung wird gemäß der zum Änderungszeitpunkt bestimmten Beitragsaufteilung vorgenommen.

Die Beträge zur Kostendeckung werden nach Maßgabe von § 7 bestimmt und mit Ausnahme der laufenden Verwaltungskosten und der Beträge zur Deckung des Todesfallrisikos für jede Zuzahlung getrennt ermittelt.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten, es sei denn, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (2) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Darin werden wir die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern, Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen und die nachfolgend beschriebenen Rechtsfolgen angeben, die eintreten, wenn Sie nicht innerhalb der Frist zahlen. Befinden Sie sich nach Fristablauf mit der Zahlung des angemahnten Beitrags, der Zinsen oder der Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur vollständigen Zahlung kein Versicherungsschutz; auch können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der angemahnte Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Kündigung gezahlt wird. Für zwischenzeitlich eingetretene Versicherungsfälle besteht in diesem Fall dennoch kein Versicherungsschutz.

§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen? Welche Alternativen haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Kündigung und Zahlung des Rückkaufswerts

(1) Sie können Ihre Rentenversicherung – jedoch nur vor dem Beginn der Rentenzahlung – in Textform ganz oder teilweise jederzeit zum Schluss des laufenden Monats kündigen.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein (siehe nachfolgenden Absatz 4).

Bei einer teilweisen Kündigung kann die Beitragszahlung entweder mit unveränderten Beiträgen (sog. Teilauszahlung) oder mit herabgesetzten Beiträgen fortgesetzt werden. Eine teilweise Kündigung Ihrer Versicherung ist nur möglich, wenn der verbleibende Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 5) mindestens 2.500 EUR beträgt. Andernfalls können Sie die Versicherung nur ganz kündigen. Sofern die versicherte Person das 62. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Kündigung vollendet hat und die Kündigung der versicherten Person frühestens zum Ende des 12. Versicherungsjahres erfolgt, werden wir nach Maßgabe der Regelungen zur Kapitalabfindung (siehe § 2 Absatz 2 und 4 sowie § 18) verfahren.

(2) Nach vollständiger Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Dieser entspricht nicht der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen, sondern dem Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals zum maßgeblichen Termin (siehe § 1 Absatz 2 und 5). Bei teilweiser Kündigung erhalten Sie einen entsprechenden Anteil des Rückkaufswerts.

Der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Rückkaufswert wird bei vollständiger oder teilweiser Kündigung um einen Stornoabzug reduziert, der in Absatz 5 näher beschrieben wird.

Beitragsrückstände werden ebenfalls vom Rückkaufswert abgezogen.

(3) In Bezug auf das fondsgebundene Deckungskapital erbringen wir den Rückkaufswert entweder in Anteilen der zugrunde liegenden Fonds oder als Geldleistung (siehe § 2 Absatz 4).

(4) Die Kündigung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere der Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 7 Absatz 1) führt dazu, dass zunächst nur ein geringerer Anteil Ihrer Beiträge zur Bildung des Deckungskapitals verwendet werden kann.

Stornoabzug

(5) Bei Kündigung ziehen wir vom nach Absatz 2 ermittelten Rückkaufswert einen Stornoabzug ab. Der Stornoabzug besteht aus einem festen Betrag in Höhe von 98 EUR.

Bei einer teilweisen Kündigung entfällt der Abzug in Höhe von 98 EUR.

Der Stornoabzug entfällt, sofern die versicherte Person das 62. Lebensjahr im Zeitpunkt der Kündigung vollendet hat und die Kündigung frühestens zum Ende des 12. Versicherungsjahres erfolgt.

Wir vereinbaren den Stornoabzug mit Ihnen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen:

Wir halten den Abzug für angemessen, da eine Kündigung für uns und für den Versichertenbestand mit Nachteilen verbunden ist. Diese sollen verursachungsgerecht und nicht nur vom verbleibenden Versichertenbestand getragen werden. Die Nachteile ergeben sich daraus, dass bei einer vorzeitigen Kündigung erhöhte Verwaltungskosten entstehen, welche wir in der Prämienkalkulation nicht berücksichtigt haben. Diese werden mit dem Stornoabzug ausgeglichen.

Die Beweislast für die Angemessenheit des Stornoabzugs tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht und können Sie uns sodann nachweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder nur teilweise zutreffen bzw. der Abzug in Ihrem Fall der Höhe nach niedriger zu beziffern ist, erheben wir keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Abzug.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(6) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen in Textform eine unbefristete Befreiung von Ihrer Beitragszahlungspflicht verlangen.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein (siehe in diesem Absatz weiter unten).

In diesem Fall wird das vorhandene fondsgebundene Deckungskapital um eventuelle Beitragsrückstände vermindert.

Die unbefristete Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 5) zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung mindestens 2.500 EUR beträgt. Wird dieser Mindestwert nicht erreicht, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung nach Absatz 9.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere der Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 7 Absatz 1) führt dazu, dass zunächst nur ein geringerer Anteil Ihrer Beiträge zur Bildung des fondsgebundenen Deckungskapitals verwendet werden kann. Je nach Höhe Ihrer Beiträge und der Entwicklung der von Ihnen ausgewählten Fonds kann es also einige Zeit dauern, bis der für eine Beitragsfreistellung erforderliche Mindestwert des Deckungskapitals erreicht ist. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung ist zu beachten, dass die Vertragskosten zu einer Reduzierung des Deckungskapitals führen können (siehe § 7 Absatz 2 und 3).

(7) Anstelle einer vollständigen Beitragsfreistellung nach Absatz 6 können Sie auch die unbefristete Herabsetzung Ihres Beitrags (teilweise Beitragsfreistellung) zur nächsten Beitragsfälligkeit verlangen. Die teilweise Beitragsfreistellung führt zu einer Verringerung der Versicherungsleistungen. Sie ist nur möglich, wenn der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 6) zu diesem Zeitpunkt mindestens 500 EUR beträgt.

(8) Die nach Absatz 6 herabgesetzte Versicherung können Sie innerhalb von 24 Monaten nach Beitragsfreistellung wieder in Gang setzen, wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Nach Ablauf von 24 Monaten kann eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

(9) Anstelle einer unbefristeten Beitragsfreistellung nach Absatz 6 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen eine bis zu 12 Monate befristete Beitragsfreistellung verlangen. In diesem Fall wird das vorhandene Deckungskapital um Beitragsrückstände vermindert. Die befristete Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 2 und 5) mindestens 250 EUR beträgt. Wird dieser Mindestwert nicht erreicht, haben Sie – sofern Sie keine weiteren Beiträge zahlen wollen – nur die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Nach Ablauf der befristeten Beitragsfreistellung müssen Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Wenn Sie die Beitragszahlung nicht wieder aufnehmen, haben wir das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Stundung

(10) Anstelle einer befristeten Beitragsfreistellung nach Absatz 8 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen eine bis zu 3 Monate befristete unverzinsten Stundung verlangen. Nach Ablauf der befristeten Stundung müssen Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen und die gestundeten Beiträge nachzahlen. Eine Verrechnung von gestundeten Beiträgen ist nicht

möglich.

Beitragsrückzahlung

(11) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie bei Kündigung nicht verlangen.

§ 7 Welche Beträge sind zur Deckung der Vertragskosten bestimmt?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten sind bereits pauschal bei der Tariffalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Zur Deckung dieser Kosten werden bei laufender Beitragszahlung (siehe § 4 Absatz 1) pauschal 2,5 % der bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge – wobei jedoch maximal 30 Beitragsjahre gewertet werden – und bei Vereinbarung eines Einmalbeitrags (siehe § 4 Absatz 1) pauschal 4 % des Einmalbeitrags verwendet.

Im Fall nachträglicher Zuzahlungen (siehe § 4 Absatz 5) werden ebenfalls 4 % des Zuzahlungsbetrags verwendet.

Die Kosten werden bei laufender Beitragszahlung den Beiträgen in den ersten fünf Versicherungsjahren entnommen und gleichmäßig auf die Versicherungsperioden (siehe § 4 Absatz 1) verteilt. Bei einer kürzeren Beitragszahlungsdauer erfolgt die Verteilung auf diesen Zeitraum. Im Fall eines Einmalbeitrags (siehe § 4 Absatz 1) oder einer Zuzahlung (siehe § 4 Absatz 5) werden die Abschlusskosten sofort in Abzug gebracht.

(2) Während der Laufzeit des Vertrags fallen Kosten für dessen Verwaltung an. Zur Deckung dieser Kosten werden bei laufender Beitragszahlung (siehe § 4 Absatz 1) zunächst 9,5 % der jeweils fälligen Beiträge und bei Vereinbarung eines Einmalbeitrags (siehe § 4 Absatz 1) 1,5 % des Einmalbeitrags verwendet. Im Fall nachträglicher Zuzahlungen (siehe § 4 Absatz 5) werden 1,5 % des Zuzahlungsbetrags verwendet. Außerdem werden bis zum Beginn der Rentenzahlung pro Monat laufende Verwaltungskosten in Höhe von 0,02 % des Werts des fondsgebundenen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 2 und 5), mindestens aber 3 EUR berechnet. Diese laufenden Verwaltungskosten werden dem Deckungskapital entnommen. Nach Beginn der Rentenzahlung betragen die rentenabhängigen Kosten monatlich 1,5 % der jeweiligen Rente, mindestens aber 2 EUR.

(3) Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten Beträge (siehe § 2 Absatz 3) werden auf Grundlage der DAV-Sterbetafel 1994 T nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik monatlich dem fondsgebundenen Deckungskapital entnommen.

(4) Die Entnahme des Mindestbetrags der laufenden Verwaltungskosten (siehe Absatz 2) und der Beiträge zur Deckung des Todesfallrisikos (siehe Absatz 3) kann bei ungünstiger Entwicklung der Werte der zugrunde liegenden Fonds dazu führen, dass das fondsgebundene Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 5) vor dem vereinbarten Rentenbeginn aufgebraucht ist. In diesem Fall erlischt der Vertrag. Wir werden Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen.

(5) Außerdem entstehen Kosten für die Verwaltung und Anlage des Fonds. Diese werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften dem Fondsguthaben entnommen. Diese Kosten sind fondsspezifisch und sind in der Fondsbeschreibung zu finden.

§ 8 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

• Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in besonderen Fällen

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen, beispielsweise bei:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein,
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen,
- vom Zahlungspflichtigen zu vertretene fehlgeschlagene Lastschriftabbuchungen,
- Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers,
- Mahnung in Textform bei Nichtzahlung von Versicherungsbeiträgen oder
- Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten.

• Ausweis der Kosten in der Kostenübersicht

(2) Die Höhe der aus den in Abschnitt 1 genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserem beiliegenden Kostenverzeichnis für zusätzlichen Verwaltungsaufwand entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) für die Zukunft angepasst werden. Das jeweils aktuelle Kostenverzeichnis können Sie jederzeit bei uns anfordern oder auf unserer Homepage unter www.targoversicherung.de/kostenverzeichnis einsehen.

Wir behalten uns vor für besondere Anlässe, die nicht in der Kostenübersicht stehen, Kostenpauschalen zu nehmen. Diese Anlässe müssen zusätzlichen Aufwand in der Verwaltung verursachen. Wir stellen Ihnen dann die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung. Die Kosten erheben wir nur, wenn wir sie weder nach dem Gesetz noch weil wir es mit Ihnen vereinbart haben, tragen müssen.

• Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten

(3) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert und sehen die Kosten als angemessen an.

Die Angemessenheit müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht angemessen sind, entfallen die Kosten. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall nur in geringerer Höhe angemessen sind, setzen wir die Kosten entsprechend herab.

• Weiterberechnung von Kosten

(4) Zudem können uns von dritter Seite weitere Kosten in Rechnung gestellt werden. Uns werden beispielsweise in folgenden Fällen von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt:

- Rückläufer im Lastschriftverfahren,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern uns die Änderung nicht mitgeteilt wurde (siehe § 14).

Fallen solche Kosten für Ihren Vertrag an, werden wir Ihnen diese in der angefallenen Höhe in Rechnung stellen.

§ 9 Was geschieht bei einem Wechsel der Fondsanlage?

Änderungen der Fondsanlage auf Ihren Wunsch

(1) Bei Vertragsabschluss haben Sie sich für einen oder mehrere bestimmte Fonds entschieden. Ihnen steht bis zum Rentenbeginn die Möglichkeit offen, für die künftige fondsgebundene Anlage oder auch für die bereits gutgeschriebenen Fondsanteile andere von uns angebotene Fonds zu wählen.

(2) Ein Wechsel der künftigen Fondsanlage ist dabei zu jedem Monatsanfang möglich; der Wechsel ist kostenfrei. Es gelten die gleichen Einschränkungen hinsichtlich Mindestanlage und maximaler Anzahl

wie bei Vertragsabschluss (siehe § 1 Absatz 1).

(3) Sollen die bereits gutgeschriebenen Fondsanteile in einem anderen Fonds angelegt werden, so wird für die Ermittlung des Werts der umzuschichtenden Anteilseinheiten der Tag der letzten Börsennotierung des Monats zugrunde gelegt, in dem Ihr Auftrag in Textform bei uns eingeht. Die Kapitalübertragung erfolgt dann zum Ersten des darauf folgenden Monats.

Der Tag der Beantragung des Fondswechsels ist nicht maßgebend. Die Anzahl der Fonds ist nicht beschränkt.

Allerdings ist eine Übertragung des angesammelten Kapitals nur in dem Umfang möglich, wie die entsprechenden Kapitalanlagegesellschaften den Geldwert der umzuschichtenden Anteilseinheiten zu beschriebenen Übertragungstermin zur Verfügung stellen. Sollte eine von Ihnen beantragte Übertragung von Fondsanteilen nicht oder nur teilweise möglich sein, so werden wir Sie darüber in Textform informieren.

Der Wechsel ist kostenfrei.

Änderungen der Fondsanlage aus anderen Gründen

(4) Die Schließung oder Auflösung eines Fonds, die Einstellung oder Aussetzung von An- oder Verkauf sind Beispiele von Vorgängen, die sich auf die Fondsanlage auswirken, die aber von uns nicht beeinflusst werden können. Sofern eine andere Fondsanlage bestimmt werden muss, sind wir berechtigt, einen betroffenen Fonds für die künftige Anlage durch einen anderen von uns angebotenen Fonds mit ähnlicher Anlagestrategie zu ersetzen (siehe Absatz 2) und eine Kapitalübertragung vorzunehmen (siehe Absatz 3).

Die neue Anlage und den Stichtag für den Wechsel teilen wir Ihnen in Textform mit. Dabei werden wir Ihnen innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens die Möglichkeit einräumen, zum Stichtag des Anlagewechsels eine andere Wertpapieranlage zu bestimmen. Diese Anlagewechsel sind kostenfrei.

§ 10 Welche Sicherheit haben Sie vor Kursrisiken bezüglich der in Fonds angelegten Beiträge?

Ablaufmanagement

Zur Reduzierung von Kursrisiken können Sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein Ablaufmanagement aktivieren. Auf diese Möglichkeit werden wir Sie rechtzeitig in Textform hinweisen.

Sofern Sie die Aktivierung des Ablaufmanagements bereits im Zuge des Vertragsschlusses beantragt haben, erhalten Sie rechtzeitig eine Information in Textform zum Aktivierungsbeginn. Das Ablaufmanagement sieht eine Umschichtung des fondsgebundenen Deckungskapitals in den Investmentfonds „Credit Mutuel Conservative“ (WKN: A1J3PD ISIN: FR0011278720) vor. Zur Erreichung eines gleichmäßigen, kontinuierlichen Übergangs wird jeweils zu Monatsbeginn ein der monatlichen Restlaufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn entsprechender Bruchteil des jeweiligen fondsgebundenen Deckungskapitals umgeschichtet.

Der Bewertungsstichtag ist hierbei der Tag der letzten Börsennotierung des jeweiligen Vormonats. Eine Umschichtung ist aber nur in dem Umfang möglich, wie die entsprechende Kapitalanlagegesellschaft den Geldwert der umzuschichtenden Anteilseinheiten zum Termin der Umschichtung zur Verfügung stellt.

Mit Aktivierung des Ablaufmanagements fließen die für die fondsgebundene Anlage vorgesehenen Beträge ausschließlich dem Investmentfonds „Credit Mutuel Conservative“ zu. Sollte dieser Investmentfonds nicht mehr zum Kauf von Fondsanteilen zur Verfügung stehen, verfahren wir wie in § 9 Absatz 4 beschrieben, um einen neuen von uns angebotenen Fonds festzulegen. Für das Ablaufmanagement werden keine Kosten erhoben.

Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit zum Monatsende durch eine Erklärung in Textform deaktivieren und anschließend auch wieder aktivieren.

§ 11 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus der Rentenversicherung erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch notwendige Auskünfte nach § 14 Absatz 4-7 sowie den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

(2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Wird dieser Nachweis nicht unverzüglich erbracht, können wir unsere Leistungen bis zu dessen Vorlage zurückhalten.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Die mit den Nachweisen nach Absatz 1 bis 3 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 13 Wann können Versicherungsbedingungen geändert werden?

(1) Nach § 164 VVG können Bestimmungen dieses Vertrags, die durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Kartell- oder Aufsichtsbehörde für unwirksam erklärt wurden, rückwirkend geändert werden, wenn diese Ergänzung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Änderungen im vorstehenden Sinne werden zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Eine Änderung Ihrer Adresse müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Adresse abgesandt werden kann und unsere Erklärung in dem Zeitpunkt wirksam wird, in welchem sie Ihnen ohne die Adressänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person (Zustellungsbevollmächtigter) benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen.

Weitere Mitteilungspflichten

(4) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(5) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 4 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummern, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(6) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(7) Eine Verletzung Ihrer Mitteilungspflichten gemäß den Absätzen 4 und 5 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person (Bezugsberechtigter) benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll. Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tode kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie die Abtretung und die Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

(4) Ein eingeräumtes Bezugsrecht kann nach Eintritt des Versicherungsfalls bzw. vorheriger Beendigung des Versicherungsvertrags nicht mehr geändert und auch nicht durch eine Abtretung oder Verpfändung eingeschränkt werden.

(5) Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

§ 16 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren drei Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste, spätestens aber zehn Jahre nach Ihrer Entstehung.

Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang unserer Entscheidung in Textform gehemmt.

§ 17 Wie sind Sie an den Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligt?

Ermittlung der Überschüsse und der Bewertungsreserven

(1) Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuches (HGB) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert.

Aus dem fondsgebundenen Anteil entstehen vor Beginn der Rentenzahlung neben der Werterhöhung der Anteilseinheiten und der Bildung zusätzlicher Anteilseinheiten nach § 1 Absatz 4 Überschüsse, wenn sich der Verlauf der Sterblichkeit und die Kostenentwicklung günstiger gestalten, als wir bei der Beitragskalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen werden wir unsere Versicherungsnehmer beteiligen.

(2) Nach dem Rentenbeginn bilden wir Rückstellungen, um zu jedem Zeitpunkt des Rentenbezugs den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Die zur Bedeckung dieser Rückstellungen erforderlichen Mittel werden konventionell angelegt und erbringen Kapitalerträge. Aus diesen Kapitalerträgen und den angelegten Mitteln werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht und die Kosten für die Verwaltung des Vertrags gedeckt.

Wenn sich die Kapitalerträge, der Verlauf der Sterblichkeit und die Kostenentwicklung günstiger gestalten als bei der Kalkulation der Rente angenommen, entstehen Überschüsse, an denen wir unsere Versicherungsnehmer beteiligen.

Bewertungsreserven für den konventionell angelegten Anteil entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Überschussbeteiligung

(3) Die Überschussbeteiligung nehmen wir nach den Grundsätzen vor, die den §§ 139, 140 VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung (Mindestzuführungsverordnung) entsprechen und deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde überwacht. Nach diesen Grundsätzen haben wir gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst; diese werden Abrechnungsverbände genannt.

Der nach Absatz 1 ermittelte Überschuss wird, soweit er nicht zur Ausschüttung als Aktionärsdividende oder zur sonstigen gesetzmäßigen Verfügung, z. B. einer unmittelbaren Zuteilung von Überschussanteilen, vorgesehen ist, den einzelnen Abrechnungsverbänden zugeordnet und in die

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir sie, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, ausnahmsweise zur Abwendung eines drohenden Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde sind wir darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen die RfB, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen, um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Zu welchem Abrechnungsverband Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen dieses Abrechnungsverbandes.

Die Höhe dieser Anteile wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die Mittel für diese Überschussanteile werden, soweit nicht eine unmittelbare Zuteilung als Direktgutschrift vorgesehen ist, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Nach Beginn der Rentenzahlung werden wir Ihre Versicherung nach billigem Ermessen einem neuen Abrechnungsverband zuordnen.

(4) Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven regelmäßig neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird dem einzelnen Vertrag nach einem festgelegten Verfahren zugeordnet.

Ausführliche Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht.

(5) Die Überschussanteile werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Ihre Rentenversicherung verwendet:

Vor dem Rentenbeginn

Laufende Überschussanteile

Die laufenden Überschussanteile bestehen aus einem Kostenüberschuss.

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, erhalten Sie einen Kostenüberschuss in Prozent des fälligen Beitrags.

Bei beitragsfreien Verträgen und bei Verträgen gegen Einmalbeitrag erhalten Sie einen Kostenüberschuss in Prozent der laufenden Verwaltungskosten gemäß § 7 Absatz 2.

Der Kostenüberschuss wird zum Kauf von Anteilen der von Ihnen für die fondsgebundene Anlage gewählten Fonds verwendet.

Nach dem Rentenbeginn

Die während der Rentenbezugsphase auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Überschüsse verwenden wir zur Bildung einer Gewinnrente (siehe § 18 Absatz 4).

Diese Gewinnrente wird bei Rentenbeginn unter Heranziehung der bei der Bestimmung des Rentenfaktors verwendeten Rechnungsgrundlagen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Ferner legen wir der Berechnung zum Rentenbeginn festgesetzte Prozentsätze für den Zinsüberschussanteil und die jährliche Steigerungsquote der Rente zu Grunde. Die Höhe des Zinsüberschussanteils und der Prozentsatz, um den die Rente steigt, werden jährlich festgelegt (siehe § 17 Absatz 3). Da die Überschussentwicklung nicht vorhersehbar ist, können weder der Zinsüberschussanteil noch die jährliche Steigerungsquote für die gesamte Rentenlaufzeit garantiert werden. Vielmehr muss die Gewinnrente bei einer Änderung der Überschussbeteiligung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet werden. So kann eine geringere Überschussbeteiligung – je nach Ausmaß der Überschussänderung – zu einer Reduzierung der Steigerungsquote bis hin zu einem vollständigen Wegfall der jährlichen Steigerung und sogar zu einer Verringerung der Gewinnrente führen. Eine höhere Überschussbeteiligung hat demgegenüber eine Erhöhung der Gewinnrente zur Folge.

Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung.

(6) Während der Rentenzahlung erfolgt jährlich eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 VVG. Diese Beteiligung wird gleichmäßig auf die Monatsrenten des Versicherungsjahres verteilt und zusammen mit diesen ausbezahlt.

§ 18 Mit welcher Rente kann gerechnet werden?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir ab diesem Termin eine lebenslange Rente monatlich im Voraus. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir diese Rente mindestens bis zum Ablauf dieses Zeitraums, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

(2) Die Höhe der Rente ist abhängig von dem zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapital. Dieses besteht aus dem fondsgebundenen Deckungskapital Ihrer Versicherung (siehe § 1 Absatz 5).

(3) Die Umwandlung in die Rente geschieht mittels eines Rentenfaktors. Dieser gibt an, welche Rente pro 10.000 EUR Deckungskapital gezahlt wird. Beträge der Deckungskapitalwert beispielsweise 50.000 EUR und läge der Rentenfaktor bei 40, so würde sich eine Rente von $50.000 \cdot 10.000 \times 40 = 5 \times 40 = 200$ EUR pro Monat ergeben.

Auch während der Rentenbezugszeit fallen laufende Verwaltungskosten (siehe § 7 Absatz 2) an. Ist die monatliche Rente niedriger als 133 EUR, so wird sie zur Deckung der Verwaltungskosten noch um die Differenz zwischen 2 EUR und 1,5 % dieser Rente vermindert.

Der Rentenfaktor wird von uns mit Beginn der Rentenzahlung für die gesamte Rentenbezugszeit festgelegt. Dies geschieht nicht willkürlich, sondern unter Heranziehung der zu diesem Zeitpunkt für vergleichbare Versicherungen bei der TARGO Lebensversicherung AG gültigen Rechnungsgrundlagen, nämlich der absehbaren Entwicklung von Zinsertrag, Lebenserwartung unter Berücksichtigung der von der TARGO Lebensversicherung AG festgelegten Bestandsstruktur (Männer/Frauen) und unter Berücksichtigung angemessener Verwaltungskosten. Dabei werden wir den aufsichtsrechtlich festgelegten Höchstrechnungszins zur Deckungsrückstellungsberechnung und die von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für Rentenversicherungen veröffentlichten Statistiken zur Lebenserwartung (anerkannte Sterbetafeln) heranziehen.

Sollte ein Höchstrechnungszins aufsichtsrechtlich nicht festgelegt sein oder aktuelle Sterbetafeln der DAV nicht zur Verfügung stehen, werden wir nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation einen Zinssatz festlegen beziehungsweise vergleichbare Statistiken zur Lebenserwartung zugrunde legen.

Der für Ihre Rente maßgebliche Rentenfaktor beträgt mindestens 85 % des Rentenfaktors, der sich auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Rechnungsgrundlagen ergibt.

Dies sind insbesondere 100 % der DAV-Sterbetafel 2004 R und ein Rechnungszins von 0,9 %. Der garantierte Rentenfaktor ist im Versicherungsschein angegeben.

Sofern Sie dies in Textform mindestens einen Monat vor dem Rentenbeginn beantragen, wird nur ein von Ihnen festgelegter Teil des zur Verfügung stehenden Kapitalbetrags als Rente und im Übrigen das Kapital geleistet (siehe § 19). Allerdings muss die monatliche Rente einen Mindestbetrag von 50 EUR erreichen. Diese Einschränkung gilt auch für den Fall einer vollständigen Auszahlung des Kapitalbetrags als Rente; erreicht diese nicht mindestens den Betrag von 50 EUR/Monat, so wird anstelle der Rente der Kapitalbetrag (siehe § 19) erbracht.

(4) Darüber hinaus zahlen wir ab Rentenbeginn eine aller Voraussicht nach jährlich steigende Gewinnrente, die sich aus den während der Rentenbezugszeit auf Ihren Vertrag entfallenden Überschüssen (siehe § 17 Absatz 5) ergibt.

Da die Überschussentwicklung nicht vorhersehbar ist, kann diese Gewinnrente nicht für die gesamte Rentenlaufzeit garantiert werden. Welche Gewinnrente Sie zu Rentenbeginn erhalten, und mit welcher jährlichen Steigerung Sie voraussichtlich rechnen können, teilen wir Ihnen zusammen mit der Benachrichtigung über die Höhe Ihrer Rente mit. Auch über die weitere Entwicklung Ihrer Gewinnrente werden Sie fortlaufend informiert.

(5) Sie können jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform beantragen, dass die Rentenzahlung zum darauf folgenden Monatsersten beginnen soll, sofern die ermittelte monatliche Rente einen Betrag von mindestens 50 EUR erreicht. Weitere Einschränkungen bestehen nicht.

Die Höhe der Rente ist abhängig von dem zum gewünschten Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitalbetrag (siehe Absatz 2) und dem dann gültigen Rentenfaktor (siehe Absatz 3). Aufgrund des früheren Rentenbeginns ist eine Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors notwendig.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente ist der Rentenfaktor kleiner als bei dem ursprünglich vereinbarten, im Versicherungsvertrag festgelegten Rentenbeginn.

(6) Erlebt die versicherte Person den ursprünglich vereinbarten, im Versicherungsvertrag festgelegten Rentenbeginn, so können Sie den Beginn der Rentenzahlung beitragsfrei oder beitragspflichtig um bis zu fünf jeweils ganze Jahre auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, längstens aber bis zu dem Monat, in dem die versicherte Person das 89. Lebensjahr vollendet. Eine beitragspflichtige Verschiebung ist möglich, wenn bis zum ursprünglichen Ende der Aufschubzeit laufende Beiträge gezahlt werden; ansonsten wird die Versicherung in dieser Zeit beitragsfrei geführt. Eine Verschiebung muss spätestens einen Monat vor Rentenbeginn beantragt werden; wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf diese Möglichkeiten hinweisen. Die Höhe der Rente ist abhängig von dem zum gewünschten Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitalbetrag (siehe Absatz 2) und dem dann gültigen Rentenfaktor (siehe Absatz 3). Aufgrund des späteren Rentenbeginns sind auch eine Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors und gegebenenfalls eine Herabsetzung der Rentengarantiezeit notwendig.

Hierüber werden wir Sie auf Wunsch gerne ausführlich informieren. Wurde das Ablaufmanagement (siehe § 10) aktiviert, so wird es unverändert bis zu dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn weitergeführt. Auf Wunsch kann das Ablaufmanagement deaktiviert und nach Maßgabe des § 10 innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem hinausgeschobenen Rentenbeginn wieder aktiviert werden.

§ 19 Mit welcher Kapitalabfindung kann gerechnet werden?

Soweit eine Kapitalabfindung gewählt wird (siehe § 2 Absatz 2), zahlen wir das Kapital in einer Summe aus. Das Kapital besteht aus dem fondsgebundenen Deckungskapital Ihrer Versicherung (siehe § 1 Absatz 5).

Wird die Kapitalabfindung vor dem vereinbarten Rentenbeginn geltend gemacht, steht nur ein entsprechend geringerer Kapitalbetrag zur Verfügung. Mit vollständiger Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Auch eine teilweise Kapitalabfindung (Teilauszahlung) ist unter den in § 2 Absatz 2 genannten Voraussetzungen möglich, aber nur dann, wenn die verbleibende, gemäß § 18 berechnete monatliche Rente einen Mindestbetrag von 50 EUR erreicht. Wird dieser Mindestbetrag nicht erreicht, können Sie nur eine vollständige Kapitalabfindung beantragen. Sofern Sie eine teilweise Kapitalabfindung in Anspruch nehmen, beginnt zum gleichen Termin die Zahlung der neu berechneten Rente.

§ 20 Welche Bedeutung hat die Anpassungsvereinbarung?

Maßstab für die planmäßige Erhöhung des Beitrags

(1) Bei einer Versicherung mit laufender Beitragszahlung (siehe § 4 Absatz 1) erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung, sofern eine Anpassung vereinbart ist, um den vereinbarten Prozentsatz des jeweiligen Vorjahresbeitrags.

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die Erhöhungen erfolgen bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 62 Jahren erreicht hat. Das rechnungsmäßige Alter berechnet sich als Differenz zwischen dem Jahr des Erhöhungstermins und dem Geburtsjahr.

Zeitpunkt der Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen

(2) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.

Weitere Bestimmungen für die Anpassungsvereinbarung

(3) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Mit Ausnahme der laufenden monatlichen Verwaltungskosten und der Beträge zur Deckung des Todesfallrisikos werden die Beträge zur Kostendeckung (siehe § 7) für jede Erhöhung getrennt ermittelt.

Aussetzen der Erhöhungen

(4) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie bei dem Gericht geltend machen, welches für den Sitz der TARGO Lebensversicherung AG örtlich zuständig ist. Sie können eine Klage aber auch an dem für Ihren Wohnsitz bzw. – wenn Sie über keinen festen Wohnsitz verfügen – an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.

§ 23 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

(1) Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der TARGO Lebensversicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.

(2) Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden:

Versicherungsombudsman e.V.

Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsman e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsman e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

(3) Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(4) Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

Steuerhinweise

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.09.2017 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Einkommensteuer**Sonderausgaben**

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag sind vom Sonderausgabenabzug nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeschlossen.

Besteuerung der Leistung**Kapitalauszahlungen aus Ihrem Vertrag**

Wir zahlen Ihnen Kapital? Steuerpflichtig ist dann in der Regel nur der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Beiträge. Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung sind bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitalerträge 15 % des Unterschiedsbetrags steuerfrei, soweit dieser aus Investmenterträgen (aus den von Ihnen ausgewählten Publikumsfonds) stammt. Bei negativen Kapitalerträgen gilt diese Ermittlung der Erträge entsprechend. Bei Teilauszahlungen ziehen wir dabei nur die auf diese Versicherungsleistung entfallenden anteiligen Beiträge ab. Diese Erträge sind nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn Sie als steuerpflichtige Person die folgenden zwei Kriterien erfüllen. Sie haben das 62. Lebensjahr vollendet. Zusätzlich hat Ihr Vertrag seit mindestens 12 Jahren ohne wesentliche Vertragsänderung bestanden.

Im Todesfall zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag wurden von einem Dritten entgeltlich erworben? Dann ist die Auszahlung im Todesfall nicht steuerfrei. Ist dieser Dritte hingegen die versicherte Person bleibt es trotz des Erwerbes bei der Steuerfreiheit im Todesfall. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus arbeits-, erb-, oder familienrechtlichen Gründen übertragen wurden.

Verfahren bei steuerpflichtigen Erträgen (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG)

Wir zahlen Ihnen Kapital und dabei fallen steuerpflichtige Erträge an? Dann behalten wir die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag ein. Diese führen wir an das zuständige Finanzamt ab. Dies gilt auch für die Kirchensteuer ihrer Religionsgemeinschaft (beispielsweise die Evangelische Kirche). Hierfür fragen wir Ihre Kirchensteuerpflicht beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an.

Sie gehören keiner Religionsgemeinschaft an? Es wird keine Kirchensteuer erhoben. Das BZSt informiert uns entsprechend.

Sie möchten nicht, dass wir Ihre Religionszugehörigkeit erfahren? Dann können Sie beim BZSt einen Sperrvermerk hinterlegen. Dieser Vermerk berührt die Kirchensteuerpflicht bei steuerpflichtigen Kapitalerträgen nicht. Bitte beachten Sie folgendes zum Sperrvermerk:

- Er muss mindestens zwei Monate vor unserer Auszahlung dem BZSt vorliegen. Dann kann dieser berücksichtigt werden.
- Formulare für den Widerspruch finden Sie auf der Internetseite des BZSt www.formulare-bfinv.de und zwar unter dem Stichwort „Erklärung zum Sperrvermerk“.
- Wenn es diesen Sperrvermerk gibt, erhalten wir oder andere Stellen keine Religionsdaten von Ihnen. Wir werden dann keine Kirchensteuer für Sie abführen.
- Das BZSt informiert Ihr zuständiges Finanzamt, sobald das Merkmal der Kirchensteuer angefragt wurde. Das Finanzamt wird Sie auffordern, eine Steuererklärung abzugeben. Darin müssen Sie Angaben zu Ihren steuerpflichtigen Kapitalerträgen machen.

Sie erhalten von uns eine amtliche Bescheinigung über die abgeführten Steuern. Die Steuerschuld auf diese Kapitalerträge gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten (Abgeltungsteuer).

Beim Steuerabzug werden die Besonderheiten nach einem entgeltlichen Erwerb sowie die hälftige Ertragsbesteuerung nicht berücksichtigt. Dann ist es für Sie vorteilhaft, die Erträge unter Vorlage der Originalsteuerbescheinigung in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Gleiches gilt, wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt.

Sie müssen ebenfalls die Erträge in Ihrer Steuererklärung angeben, wenn bei vorliegendem Sperrvermerk Kirchensteuerpflicht besteht.

Wir verzichten auf den Steuerabzug, wenn Sie uns einen ausreichenden Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen.

Rentenzahlungen aus Ihrem Vertrag (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG)

Sie erhalten eine lebenslange Rente? Diese ist als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dabei bestimmt sich der Ertragsanteil nach Ihrem Alter bei Beginn der Rente. Zahlen wir Ihnen die Rente z. B. ab Vollendung Ihres 67. Lebensjahres, dann sind immer nur 17 % der Rente steuerpflichtig.

Sie haben eine Rentengarantiezeit in Ihrem Vertrag vereinbart? Dann wird bei Tod während der Rentengarantiezeit die Rente an den Hinterbliebenen für den Rest der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Dabei wird die Besteuerung mit dem bisherigen Ertragsanteil unverändert fortgeführt. Dies gilt nur, wenn bei Beginn Ihrer Rente die vereinbarte Rentengarantiezeit kürzer ist als Ihre verbleibende durchschnittliche Lebenserwartung.

Erbschaftsteuer

Sie übertragen Ansprüche oder Leistungen aus Ihrem Vertrag auf eine andere Person? Dann zeigen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt dies an, da eventuell eine Schenkung vorliegt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers melden wir dies ebenfalls an das zuständige Finanzamt, da womöglich ein Erwerb von Todes wegen vorliegt. Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind nach § 4 Nummer 5 Versicherungsteuergesetz steuerfrei.

Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

Meldungen und Bescheinigungen

Wir sind verpflichtet, die für den Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtige Leistung zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wir zahlen Ihnen eine Leistung zum ersten Mal? Dann bescheinigen wir Ihnen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen. Diese haben Sie in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Gleiches gilt, wenn sich die auszahlende Leistung ändert.

Weitere Informationen: Weitere aktuelle Produktinformationen können Sie online im Internet unter www.targoversicherung.de oder per Post (TARGO Lebensversicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden) abrufen. Darüber hinaus stehen wir Ihnen persönlich von montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer Service-Nummer 02103 34-7100 zur Verfügung.

Übersicht zu den sonstigen Kosten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Stand Januar 2017

In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

Abschriften

- Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben (z. B: Schriftwechsel mit einem Rechtsanwalt) 40 EUR
- Ausstellen einer Abschrift des Versicherungsscheins 10 EUR
- Ausstellen eines Ersatzversicherungsscheines (Ersatzpolice) 20 EUR

Drittrechte

- Abtretung und Verpfändung an gewerbliche Händler von Gebrauchtpolicen 50 EUR
- Abtretung und Verpfändung in anderen Fällen 25 EUR

In-/Exkasso

- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums 10 EUR
- Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums 10 EUR
- Mahngebühr 5 EUR
- Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung 5 EUR

Leistung

- Einholung einer individuellen Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht 15 EUR

Vertragsänderungen

- Änderungen des Versicherungsnehmers (außer bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung) 20 EUR
- Wiederinkraftsetzung des Vertrags 25 EUR
- Wiederinkraftsetzung eines beitragsfreigestellten Vertrags ohne Nachzahlung der Beiträge 25 EUR
- Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten Vertragsänderung, der der Versicherer zustimmen muss (z. B. Änderung der Laufzeit, des Beitrages mit Ausnahme der Beitragsfreistellung, der versicherten Summe oder der Rente) 25 EUR

Zahlungshilfen

- Einrichtung eines Stundungskontos 20 EUR
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen (z. B. Verrechnung mit dem Deckungskapital) 20 EUR

Sonstiges

- Entnahme eines Vertragswerts aufgrund eines Versorgungsausgleichs 180 EUR
- Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens 200 EUR
- Gebühr für die laufende Rentenzahlung im Rahmen einer Unterstützungskassen-Versorgung 5 EUR
- Kapitalübertragungen (inkl. Deckungskapital) 98 EUR
- Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes 10 EUR
- Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Änderung der Anschrift 5 EUR

Bescheinigungen

- Erstellung von zusätzlichen Kontoauszügen 5 EUR
- Anfragen zum Policenzweitmarkt 5 EUR
- Zusätzliche Bescheinigung des Rückkaufwerts 5 EUR
- Ämterbescheinigung 5 EUR
- Bescheinigung für das Finanzamt 5 EUR
- Bescheinigung über eingezahlte Beiträge 5 EUR
- Zusätzliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung 5 EUR
- Bestätigung des Bezugsrechts 5 EUR
- Bescheinigung im Rahmen einer Schuldenbereinigung 5 EUR

Die Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) für die Zukunft anpassen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns unter www.targoversicherung.de/kostenverzeichnis einsehen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“